



Extra-Blatt!



Zabrzer

Kreis =



Blatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insertionsgebühren für eine gespaltene Petitzeile oder deren Raum 25 Pfg. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittag.

Nr. 38.

Zabrze, den 21. September

1912.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz. Seite 265) habe ich beschlossen, in den Landgemeinden Zabrze und Zaborze die Handhabung der in dem beiliegenden Regulativ näher bezeichneten Polizeizweige vom 1. Oktober d. Jz. ab einer Königlichen Polizeiverwaltung unter Leitung des Landrats des Kreises Zabrze, welcher nebenamtlich zum kommissarischen Polizeidirektor bestellt wird, zu übertragen.

Berlin, den 13. September 1912.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

In Vertretung
gez.: Holz.

Beschluß über die Errichtung einer
Königlichen Polizeiverwaltung in
Zabrze und Umgebung.

II. a. 2004.

Regulativ

über die Zuständigkeit der Königlichen Polizeiverwaltung in Zabrze und Umgebung.

Die Zuständigkeit der Königlichen Polizeiverwaltung in Zabrze und Umgebung erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Sicherheitspolizei, sowie auf die Gesundheitspolizei einschließlich der Veterinärpolizei. Insbesondere unterliegen ihrer Zuständigkeit:

1. die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, sowie an anderen öffentlichen Orten einschließlich des Nachtwachdienstes, demgemäß auch die Ueberwachung des Gast- und Schankwirtschaftsbetriebes, sowie die Festsetzung der Polizeistunde;
2. die politische Polizei, insbesondere das Preß-, Vereins- und Versammlungswesen;
3. die Fremdenpolizei, einschließlich des polizeilichen Meldewesens;
4. die Kriminalpolizei;
5. die Sittenpolizei einschließlich Ueberwachung des Rost- und Quartiergängerwesens und der Konkubinate;
6. die Theaterzensur;
7. die ortspolizeilichen Befugnisse aus dem Gesetze, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, vom 2. Juli 1875 (G. S. S. 561);
8. die Feuerpolizei, insbesondere die Aufsicht über die Aufbewahrung und Beförderung von Sprengstoffen, Mineralölen und anderen feuergefährlichen Gegenständen, soweit es sich nicht um die mit baulichen Maßnahmen verbundenen, der Baupolizei zustehenden Anordnungen feuerpolizeilicher Natur handelt.

Die Feuerlöschpolizei verbleibt den kommunalen Polizeiverwaltungen. Dem Leiter der Königlichen Polizeiverwaltung und in dessen Behinderung seinem Stellvertreter verbleibt die Befugnis, da, wo besondere Umstände es erfordern, bei einer Feuersbrunst die Leitung der Löscharbeiten nach vorheriger Benachrichtigung des Gemeindevorstehers und des Leiters der kommunalen Feuerwehr zu übernehmen, in welchem Falle letzterer als technischer Beistand des Polizeichefs oder seines Vertreters zu fungieren hat. Für die Dauer der übernommenen Leitung geht die den kommunalen Behörden zustehende Disziplinargewalt über die Mitglieder der Feuerwehr auf den Leiter der Königlichen Polizei bzw. dessen Stellvertreter über.

9. die ortspolizeilichen Befugnisse, welche auf Grund der §§ 33, 33 a, 33 b, 33 c, 34, 35 mit Ausnahme des Absatzes 5, 37, 38, 42 a, 42 b, 43, 53 Absatz 2 und 3, 55 bis 63, 67 Absatz 2, 75, 76, 139 e Absatz 4 und 139 f Absatz 4 der Reichsgewerbeordnung und auf Grund des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 — R. G. Bl. S. 860 — auszuüben sind; ferner die Mitwirkung in den in §§ 29, 30, 53 Absatz 1 und, soweit auf § 30 Bezug genommen ist, Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung erwähnten Angelegenheiten.

10. Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten und Viehseuchen-, Schlachthaus-, Fleischbeschauangelegenheiten, Kontrolle der Nahrungs-, Genussmittel und Verbrauchsgegenstände.

Berlin, den 13. September 1912.

Der Minister des Innern.

In Vertretung: gez. Volk.

Redaktion: für den amtlichen und für den Inseratenteil das Landratsamt.
Druck von Max Giesch in Zabrze.